

Bescheid

**über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kübart

Tel.: +49 30 78730-349

Fax: +49 30 78730-11349

E-Mail: gku@dibt.de

Datum:

29.09.2020

Geschäftszeichen:

P43

1941.02.01.03.01#03/328-4

Gemäß § 24 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), in Verbindung mit

- der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446, 454), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 99),
- § 1 der Verordnung des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11. März 2019 (GBl. S. 97, 100)

wird die

**Universität Stuttgart für die
Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart
(MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA))
Pfaffenwaldring 32
70569 Stuttgart**

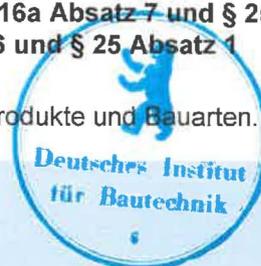
Kennziffer: BWU03

entsprechend dem Antrag vom 31.07.2020 baurechtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der
Übereinstimmungserklärung,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

DIBt



Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2020, zugrunde.

Die Leiter und die stellvertretenden Leiter der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.*

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Prüfungen zur Bestimmung des Schalldämm-Maßes
 - Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart
- Prüfungen zur Bestimmung des Abdampfdruckstandes
 - SGS Germany GmbH
Laboratory Services – Oil, Gas, Chemical Products
Rödlingsmarkt 16
20459 Hamburg

mit dem Standort:

Fuel Technology Centre Speyer, Am neuen Rheinhafen 12a, 67346 Speyer

- Prüfungen zur gesundheitlichen Bewertung
 - Fraunhofer-Institut für Holzforschung
Wilhelm-Klauditz-Institut WKI
Bienroder Weg 54E
38108 Braunschweig
 - Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP
Nobelstraße 12
70569 Stuttgart



* Die in den Anlagen 3 bis 8 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VwV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019 zu verstehen.

- Bremer Umweltinstitut GmbH
Fahrenheitstr. 1
28359 Bremen
- Bestimmung von Elementen nach Aufschluss mit Königswasser
- AGROLAB Labor GmbH
Friedrichstraße 8
70736 Fellbach
- Bestimmung der Streckspannung und Reißdehnung des Ausgangsmaterials nach ISO 527
- HTBLuVA Technologisches Gewerbemuseum - TGM
Wexstraße 19-23
A - 1200 Wien

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 27.07.2020 mit Ausnahme der Anerkennungen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung, als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 26.09.2017 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
1.1/1	Z-3.15-... Z-3.16-...	Bindemittel	-	x	x
1.1/2	Z-3.12-...	Spritzbetonzemente	-	x	x
1.1/3	Z-3.29-... Z-3.210-... bis Z-3.212-...	Betonzusatzmittel	-	x	x
1.1/4	Z-3.33-... Z-3.35-... bis Z-3.37-... Z-3.39-...	Anorganische Betonzusatzstoffe	-	x	x
1.1/10	Z-3.51-...	Von DIN 1045 abweichender Beton	-	x	x
1.2/1	Z-1.1-... Z-1.2-... Z-1.3-... Z-1.8-...	Betonstähle, ohne Betonstahlverbindungen	-	x	x
1.2/2	Z-1.4-...	Betonstahl mit erhöhtem Korrosionswiderstand	-	x	x
1.2/3	Z-1.5-...	Betonstahlverbindungen und Verankerungen	-	x	x
1.2/4	Z-12.1-... bis Z-12.4-...	Spannstähle	-	x	x
1.3/1	Z-13.1-... bis Z-13.5-...	Spannverfahren; Hüllrohre aus Kunststoff	-	x	x
1.4/1	Z-15.1-... Z-15.4-... Z-15.6-...	Stahlbeton-Deckenbauarten; Ringbalken- und Sturzschalung mit Bewehrungselement; bewehrte Betonplatten; Stürze, tragend, stabbewehrt	-	x	x
1.4/2	Z-15.1-... Z-15.2-...	Biegesteife Bewehrung (Gitterträger) für Stahlbetondecken und -wände	-	x	x
1.4/4	Z-15.2-...	Wandbauarten	-	x	x
1.4/5	Z-15.2-... Z-15.20-...	Schalungssteine für Wandbauarten	-	x	x
1.4/6	Z-15.2-...	Styroporbeton-Wandelemente	-	x	x
1.4/7	Z-15.3-...	Stahlbetonstützen	-	x	x



Anlage 1a

Seite 2 von 7

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
1.4/8	Z-15.10-...	Spannbeton-Hohlplattendecken (Klimadecken)	-	x	x
1.4/9	Z-15.1-...	Bewehrungselemente für Schubbewehrung im Stützenbereich punktförmig gestützter Platten	-	x	x
1.4/10	Z-15.11-... Z-15.12-...	Vorgespannte Elementdecken, vorgespannte Flachstürze	-	x	x
1.5/1	Z-31.1-... Z-31.4-...	Bauprodukte aus Faserzement	-	x	x
1.5/2	Z-3.72-... Z-3.73-... Z-3.79-...	Kunststoff- und Glasfasern, sonstige Fasern	-	x	x
1.6/1	Z-2.1-...	Bewehrter Porenbeton	-	x	x
1.6/2	Z-2.2-...	Bewehrter Leichtbeton	-	x	x
2.1/1	Z-17.1-... Z-17.21-...	Ziegel (Steine und Elemente)	-	x	x
2.1/2	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Ziegeln	-	x	x
2.1/3	Z-17.1-... Z-17.23-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Beton oder Leichtbeton	-	x	x
2.1/4	Z-17.1-... Z-17.22-...	Kalksandstein und -elemente	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-... Z-17.24-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/8	Z-17.1-... Z-17.4-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Beton und Leichtbeton	-	x	x
2.2/1	Z-17.1-... Z-17.3-...	Mauermörtel	-	x	x
2.4/1	Z-17.1-... Z-17.5-...	Hilfsbauteile, metallisch	x	-	-
2.4/2	Z-17.1-... Z-17.5-...	Hilfsbauteile, nichtmetallisch	-	x	x
2.4/4	Z-17.1-... Z-17.5-...	Porenbetonstürze	-	x	x
2.5/1	Z-17.1-... Z-17.5-...	Kleber für tragendes Mauerwerk	-	x	x



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
3.1/1	Z-9.1-...	Mechanische Holzverbindungsmittel	-	x	x
3.1/2	Z-9.1-...	Zimmermannsmäßige Verbindungen	-	x	x
3.2/1	Z-9.1-...	Mehrschichtplatten, Furnierschichtholz	-	x	x
3.2/2	Z-9.1-...	Sperrholz im Gerüstbau	-	x	x
3.2/5	Z-9.1-...	Faserplatten, organisch gebunden	-	x	x
3.2/7	Z-9.1-...	Leimholz	-	x	x
3.3/1	Z-9.1-...	Trägerbauarten	-	x	x
3.3/2	Z-9.1-...	Tafelbauarten	-	x	x
3.3/3	Z-9.1-...	Andere Holzbauarten	-	x	x
3.3/4	Z-9.1-...	Klebstoffe für tragende Holzbauteile	x	-	-
3.5/1	Z-33.47-...	Wärmedämm-Verbundsysteme für den Holzbau	-	x	x
(4.1/8)*	Z-30.11-41*	Korrosionsschutzverfahren ATIS Cableskin für vollverschlossene Seile*	x	-	-
4.2/1	Z-14.1-... Z-14.5-... Z-14.6-...	Kaltgeformte Bleche/Profile aus Baustahl im Hochbau	-	x	x
4.2/2	Z-14.1-...	Profiltafeln aus Aluminium, Kupfer und Stahl	-	x	x
4.2/3	Z-14.3-...	Behälter	-	x	x
4.2/4	Z-14.4-...	Raumfachwerke	-	x	x
4.2/5	Z-14.1-... Z-14.4-...	Verbindungselemente	-	x	x
4.3/2	Z-26.2-...	Verbundträger	-	x	x
4.3/4	Z-26.4-...	Verbundmittel	x	-	-
4.4/1	Z-16.1-...	Rollenlager	-	x	x
4.4/2	Z-16.2-...	Gleitlager mit PTFE	-	x	x
4.4/3	Z-16.31-...	Topflager	-	x	x
4.4/6	Z-16.4-...	Kalottenlager	-	x	x
4.4/7	Z-16.5-...	Sonstige Lager	-	x	x

*Anerkennung gilt ausschließlich für diese Zulassung



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
4.4/10	Z-16.7-...	Ausstattung von Brückenlagern	-	x	x
4.4/11	Z-16.9-...	Führungslager mit besonderem Gleitwerkstoff	-	x	x
4.4/12	Z-16.21-...	Gleitlager mit besonderem Gleitwerkstoff	-	x	x
5/1	Z-10.3-... Z-33.1-... Z-33.2-...	Hinterlüftete Fassadenbekleidungen, mechanisch befestigt	-	x	x
5/2	Z-10.3-... Z-33.5-... Z-33.41-... bis Z-33.46-... Z-33.49-...	Wärmedämm-Verbundsysteme, Dämmverbundelemente	-	x	x
5/3	Z-33.9-...	Klebeschäume für Wärmedämm-Verbundsysteme	-	x	x
6.1/1	Z-10.1-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus Verbundwerkstoffen und glasfaserverstärkten Kunststoffen	-	x	x
6.1/2	Z-10.4-... Z-10.49-...	Sandwichelemente	-	x	x
6.1/3	Z-10.1-... Z-10.5-... Z-10.6-... Z-10.9-...	Bauelemente aus Thermoplasten	-	x	x
6.1/4	Z-10.7-... Z-10.9-...	Reaktionsharzgebundene Baustoffe	-	x	x
6.1/5	Z-10.5-...	Beschichtete Gewebe	x	-	-
6.1/6	Z-10.5-...	Membrane aus Folien oder aus beschichteten Geweben	-	x	x
6.2/1	Z-10.8-... Z-36.1-... Z-36.12-...	Angeklebte Betonverstärkungen, Segmentbauart	-	x	x
6.2/2	Z-10.8-...	Fassadenbekleidungen, geklebt	-	x	x
8/1	Z-23.11-...	Wärmedämmstoffe	-	x	x



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
8/2	Z-23.12-...	Kerndämmung	-	x	x
8/3	Z-23.13-...	Dämmputze	-	x	x
8/4	Z-23.14-...	Rohrdämmstoffe	-	x	x
8/5	Z-23.21-...	Trittschalldämmstoffe	-	x	x
8/6	Z-23.22-... Z-33.4-...	Luftschalldämmstoffe und Dämmstoffe für Wärmedämm-Verbundsysteme	-	x	x
8/7	Z-23.31-...	Umkehrdach	-	x	x
8/9	Z-23.33-...	Perimeterdämmung	-	x	x
8/10	Z-23.34-...	Dämmstoffe unter lastabtragenden Bauteilen	-	x	x
9/1	Z-6.20-... Z-10.4-... Z-19.14-... Z-70.1-...	Geklebte Glaskonstruktionen (Structural Sealant Glazing Systems) und Sandwichelemente mit aufgeklebter Glasscheibe	-	x	x
9/2	Z-70.2-...	Mechanisch befestigte Glaskonstruktionen	-	x	x
10/1	Z-21.1-...	Metalldübel	-	x	x
10/2	Z-21.2-...	Kunststoffdübel	-	x	x
10/3	Z-21.3-...	Verbunddübel	-	x	x
10/4	Z-15.6-... Z-15.7-... Z-21.4-...	Sonderbauteile, Schubdorne, Ankerschienen	-	x	x
10/5	Z-21.5-...	Kopfbolzen	-	x	x
10/6	Z-21.7-...	Setzbolzen	-	x	x
10/7	Z-21.8-...	Andere Verankerungen und Befestigungen	-	x	x
10/8	Z-21.9-...	Rückseitige Befestigungen in Fassadenplatten	-	x	x
11/1	Z-50.1-... bis Z-50.4-...	WE1- und WF2-Treppen; Drei- und Vierbolzentreppen; Spindeltreppen; Wangen- und Holmtreppen	-	x	x
12/1	Z-8.1-...	Arbeits- und Schutzgerüste; Systeme	-	x	x
12/2	Z-8.21-...	Gerüstbauteile und Verbindungskonstruktionen	x	-	-
12/3	Z-8.22-... Z-8.32-... Z-8.311-... Z-8.312-... Z-8.331-... Z-8.332-...	Gerüstbauteile mit erhöhter Fertigungsgenauigkeit	-	x	x



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
12/4	Z-8.34-...	Trägerklemmen	-	x	x
12/5	Z-8.4-...	Gerüstbauteile für fliegende Bauten	-	x	x
21/3	Z-6.6-...	Förderanlagenabschlüsse	-	x	x
21/5	Z-6.20-...	Feuerschutzabschlüsse	-	x	x
21/7	Z-6.55-...	Feuerwiderstandsfähige Revisionsöffnungsabschlüsse	-	x	x
21/8	Z-6.60-... Z-6.61-... Z-6.62-...	Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzvorhänge	-	x	x
21/10	Z-6.56-...	Feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlusssysteme	-	x	x
22/1	Z-19.11-...	Dämmschichtbildende Baustoffe	-	x	x
22/2	Z-19.11-...	Reaktive Brandschutzsysteme	-	x	x
22/4	Z-19.17-...	Bauprodukte für die Errichtung von Rohrabschottungen	-	x	x
22/6	Z-19.11-...	Ablationsbeschichtungen	-	x	x
23/1	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	x	x
23/3	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	x	x



Anlage 1a

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr. der Zulassungs-Gruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
31.1/3	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Faserzement, Sanierungsverfahren mit Faserzement	-	x	x
31.1/4	Z-42.1-... Z-42.2-... Z-42.3-... Z-53.5-...	Rohre, Formstücke, Schächte, Innenauskleidungen aus Beton und Stahlbeton, Sanierungsverfahren mit Beton und Stahlbeton	-	x	x
33.1/1	Z-41.3-... Z-41.6-...	Brandschutz in der Lüftungstechnik	-	x	x
33.3/4	Z-78.4-...	Rauchschutzklappen in Lüftungsanlagen	-	x	x
33.3/5	Z-86.1-... Z-86.100-...	Brandschutzgehäuse	-	x	x
33.3/7	Z-86.2-... Z-86.3-...	Funktionserhalt von Elektroverteilern	-	x	x
34.5/1	Z-7.1-...	Hausschornsteine	-	x	x
34.5/5	Z-7.4-...	Baustoffe, Formstücke und Bauteile für Abgasanlagen	-	x	x
34.5/6	Z-7.5-...	Luft-Abgas-Systeme (LAS)	-	x	x
41.1/11	Z-10.2-... Z-40.17-...	Schüttgutsilos aus Duroplasten	-	x	x
41.2/1	Z-59.11-... Z-59.12-... Z-59.15-... Z-59.16-... Z-59.17-...	Beschichtungen für Auffangwannen und Ableitflächen	-	x	x
41.2/2	Z-59.13-... Z-59.14-... Z-59.17-...	Innenbeschichtungen für Behälter und Rohre	-	x	x
41.3/3	Z-65.30-...	Leckschutzauskleidungen, steife Einlagen	-	x	x
51/1	Z-156.610-...	Bodenbeläge	-	x	x



Anlage 1b

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 2

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
C 2.1.1.1	Zement mit frühem Erstarren (FE-Zement) und schnell erstarrender Portland- und Portlandkompositzement (SE-Zement)	-	x	x
C 2.1.1.2	Zement mit einem erhöhten Anteil an organischen Bestandteilen	-	x	x
C 2.1.2.1	Trass	-	x	x
C 2.1.3.1	Betonstabstahl	-	x	x
C 2.1.3.2	Betonstahlmatten	-	x	x
C 2.1.3.3	Betonstahl in Ringen/Bewehrungsdraht	-	x	x
C 2.1.3.4	Gitterträger	-	x	x
C 2.1.4.1	Spritzbeton	-	x	x
C 2.1.4.3	Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung	-	x	x
C 2.1.4.4	Einpressmörtel für Spannglieder	-	x	x
C 2.1.5.1	Betonfenster	-	x	x
C 2.1.5.2	Statisch mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	-	x	x
C 2.1.5.3	Statisch nicht mitwirkende Ziegel für Decken mit nicht vorgefertigten Trägern	x	-	-
C 2.1.5.4	Tragende Fertigteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton, welche nicht den harmonisierten Produktnormen entsprechen	-	x	x
C 2.2.1	Statisch mitwirkende Ziegel für Vergusstafeln	-	x	x
C 2.2.2	Mauertafeln und Vergusstafeln	-	x	x
C 2.3.1.2	Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen	-	x	x
C 2.3.1.3	Geklebte Verbundbauteile aus Brettschichtholz, sofern nicht durch DIN EN 14080 erfasst, und Brettsperrholz	-	x	x
C 2.3.1.4	Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x
C 2.3.1.5	Beidseitig bekleidete oder beplankte geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafелеlemente für Holzhäuser in Tafelbauart	-	x	x



Anlage 1b

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
C 2.3.3.1	Phenolplaste und Aminoplaste des Klebstofftyps I für geklebte tragende Verbindungen in und von Holzbauteilen	x	-	-
C 2.4.2.1	Schmiedestücke aus Stahl	x	-	-
C 2.4.3.1	Erzeugnisse aus Stahlguss	x	-	-
C 2.6.1	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	x	x
C 2.6.2	Fahrschacht-Dreh- und -Falttüren für Aufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90	-	x	x
C 2.6.3	Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Aufzüge in Fahrschächten mit feuerbeständigen Wänden	-	x	x
C 2.6.4	Vertikal-Schiebetüren für Kleingüteraufzüge in Fahrschächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90	-	x	x
C 2.6.6	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Obentürschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder	-	x	x
C 2.6.7	Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion	-	x	x
C 2.7.1	Gleitpaarung Stahl/Stahl bei Führungslagern und Festhaltekonstruktionen	-	x	x
C 2.9.4	Betonwerksteinplatten für hinterlüftete Außenwandbekleidungen	x	-	-
C 2.12.1.11	Faserzementrohre, -formstücke für Hausentwässerungssysteme	-	x	x
C 2.12.1.12	Faserzementrohre, -formstücke für Abwasserkanäle	-	x	x
C 2.12.1.13	Faserzementschächte für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen	-	x	x
C 2.15.15	Betonschalungssteine für Gärfuttersilos und Güllebehälter in Biogas-Lager- und Abfüllanlagen	-	x	x
C 2.15.16	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen	-	x	x
C 2.16.1	Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung mit rechnerisch ermittelter Tragfähigkeit	-	x	x
C 2.16.2	Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten	x	-	-
C 2.16.3	Leichte Gerüstspindeln	x	-	-
C 2.16.4	Kupplungen	-	x	x
C 2.16.5	Geschweißte kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen zur Verwendung bei Traggerüsten	x	-	-



Anlage 1b

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
C 2.16.10	Industriell gefertigte Schalungsträger aus Holz	-	x	x
C 2.16.12	Spezialkupplungen	-	x	x
C 2.16.13	Baustützen aus Aluminium mit Ausziehvorrichtung	-	x	x
C 2.16.16	Gussstücke aus unlegiertem und niedriglegiertem Gusseisen mit Kugelgraphit zur Verwendung bei Traggerüsten	x	-	-
C 2.16.17	Tempergussstücke zur Verwendung bei Traggerüsten	x		-



Anlage 1c

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

3. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 LBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
C 3.1	Vorgefertigte Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden	x	-	-	-
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	x	-	-	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	x	-	-	-
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	x	-	x	x
C 3.5	Bodenbeläge, die schwerentflammbar sein müssen, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	x	-	x	x



Anlage 1c

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 LBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
C 3.8	Beschichtungsstoffe zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von <ul style="list-style-type: none"> – Heizöl EL, – ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie – Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von > 55 °C 	x	-	x	x
C 3.9	Niet- und schraubenartige Verbindungen und niet- und schraubenartige Befestigungen für geregelte Außenwandbekleidungen	x	x	-	-
C 3.14	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen Vorhänge	x	-	-	-
C 3.15	Zubehörteile (nicht geregelte) für Rauchschutzabschlüsse, ausgenommen einachsige Türbänder und absenkbare Bodendichtung	x	-	-	-
C 3.16	Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe für die Abdichtung von befahrbaren Flächen	x	-	x	x
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x	-	-	-
C 3.29	Dachabdichtungen mit Flüssigkunststoffen	x	x	-	-



Anlage 1d

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 4

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 LBO
C 4.1	Bauarten zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Hohlraumestrichen, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	x
C 4.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.5	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



Anlage 1d

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 LBO
C 4.6	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren, - deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/ Streckenisolierung beruht, - bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und - an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.12	Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung	x



Anlage 1e

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 24 Satz 1 Nr. 5 LBO
1	Überwachung des Einbaus von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände	x
2	Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5	Überwachung des Herstellens von Einpressmörtel auf der Baustelle und des Einpressens in Spannkäle	x
7	Überwachung der Ausführung angeklebter Betonverstärkungen	x
12	Überwachung der Ausführung von Feuerschutzvorhängen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.60-... bzw. Z-6.61-... und Rauchschutzvorhängen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.62-... einschließlich der jeweils dazugehörigen Feststellanlagen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.5-...	x



Anlage 1f

Seite 1 von 2

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

6. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nr. 6 LBO
1	Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle	
1.1	Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklassen 1 bis 4 oder Großer Eignungsnachweis zum Schweißen/ Herstellerqualifikation Klasse D und E nach DIN 18800-7, Tabellen 12, 13 und 14	x
1.2	Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklassen 1 und 2 mit Ausnahme nicht vorwiegend ruhend beanspruchter Bauteile oder Kleiner Eignungsnachweis zum Schweißen/ Herstellerqualifikation Klasse B und C nach DIN 18800-7, Tabellen 10, 11 und 14	x
1.3	Eignungsnachweis zum Schweißen von Bauteilen aus Stahl nach den in der Anpassungsrichtlinie Stahlbau mit Änderung und Ergänzung - Ausgabe Dezember 2001 - aufgeführten geltenden Fachnormen und DIN EN 13782 und DIN EN 13814	x
2	Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 oder Eignungsnachweis nach DIN 4113-1 und DIN V 4113-3	x
3	Eignungsnachweis zur Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen nach DIN EN ISO 17660-1 und DIN EN ISO 17660-2	x
4	Eignungsnachweis zur Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz	x



Anlage 1f

zum Bescheid vom 29.09.2020

über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nr. 6 LBO
5.1	Eignungsnachweis zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen	x
5.2	Eignungsnachweis zur Herstellung von Transportbeton	x
5.3	Eignungsnachweis zur Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3	x
7	Eignungsnachweis zur Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben	x
8	Eignungsnachweis zur Ausführung angeklebter Betonverstärkungen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-36.1-..., Z-36.12-...	x
9	Eignungsnachweis zur Ausführung von geklebten Fassadenbekleidungen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-10.8-...	x



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

Zuordnung der Leiter und stellvertretenden Leiter zu den Bauprodukten und Bauarten

Bauprodukte/Bauarten		Prüfstelle	Überwachungsstelle	Zertifizierungsstelle
----------------------	--	------------	--------------------	-----------------------

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1.1/1, 1.1/2, 1.1/3, 1.1/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Ralf Beutel	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Ralf Beutel
1.1/10	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
1.2/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
1.2/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. Willibald Beul	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. Willibald Beul
1.2/3, 1.2/4, 1.3/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
1.4/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
1.4/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
1.4/4, 1.4/5, 1.4/6	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
1.4/7, 1.4/8, 1.4/9, 1.4/10	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
1.5/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Josipa Bošnjak S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Josipa Bošnjak S: Dr.-Ing. Steffen Keller
1.5/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
1.6/1, 1.6/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2.1/1, 2.1/2, 2.1/3, 2.1/4, 2.1/5, 2.1/6, 2.1/7, 2.1/8, 2.2/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
2.4/1	ÜHP	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	-	-
2.4/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
2.4/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Dieter Lotze
2.5/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger
3.1/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer S: Dr.-Ing. Dieter Lotze
3.1/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer
3.2/1, 3.2/2, 3.2/5, 3.2/7, 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer
3.3/4	ÜHP	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer	-	-
3.5/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Juraj Meszaros S: Dr.-Ing. Hasan Özkan	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Hasan Özkan
(4.1/8) Z-30.11-41	ÜHP	L: Dipl.-Ing. Willibald Beul S: Dr.-Ing. Marita Büteführ	-	-
4.2/1, 4.2/2, 4.2/3, 4.2/4, 4.2/5	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
4.3/2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
4.3/4	ÜHP	L: Dr.-Ing. Juraj Meszaros S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-	-
4.4/1, 4.4/2, 4.4/3, 4.4/6, 4.4/7, 4.4/10, 4.4/11, 4.4/12	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Siegfried Gerber	L: Dipl.-Ing. Siegfried Gerber



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA
Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs-
und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

5/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Juraj Meszaros	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Juraj Meszaros
5/2, 5/3	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Juraj Meszaros S: Dr.-Ing. Hasan Özkan	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Hasan Özkan
6.1/1, 6.1/2, 6.1/3, 6.1/4	ÜZ	-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Phys. Gunter Krüger
6.1/5	ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Phys. Gunter Krüger	-	-
6.1/6, 6.2/1, 6.2/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Phys. Gunter Krüger
8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/9, 8/10	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Thomas Popp S: Dipl.-Ing. Oliver Mielich	L: Dr. rer. nat. Thomas Popp S: Dipl.-Ing. Oliver Mielich
9/1, 9/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Phys. Gunter Krüger
10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Juraj Meszaros S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Juraj Meszaros
11/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
12/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
12/2	ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	-	-
12/3, 12/4, 12/5	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
21/3, 21/5	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
21/7, 21/8, 21/10	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
22/1, 22/2	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger S: Dr. rer. nat. Friedrich Grüner	L: Dr.-Ing. Marita Büteführ S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger

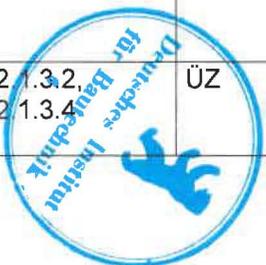


zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

22/4	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
22/6	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger S: Dr. rer. nat. Friedrich Grüner	L: Dr.-Ing. Marita Büteführ S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger
23/1, 23/3	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz
31.1/3, 31.1/4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
33.1/1, 33.3/4, 33.3/5, 33.3/7	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
34.5/1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
34.5/5	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
34.5/6	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
41.1/11	ÜZ	-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Phys. Gunter Krüger
41.2/1, 41.2/2, 41.3/3	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Marita Büteführ S: Dr. rer. nat. Friedrich Grüner	L: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger S: Dr.-Ing. Marita Büteführ
51/1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz

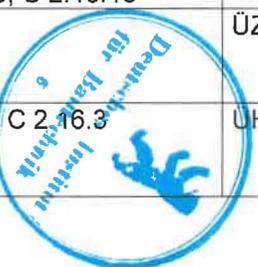
2. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 2

C 2.1.1.1, C 2.1.1.2 C 2.1.2.1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Ralf Beutel	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Ralf Beutel
C 2.1.3.1, C 2.1.3.2, C 2.1.3.3, C 2.1.3.4	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA
Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs-
und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.1.4.1, C 2.1.4.3, C 2.1.4.4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
C 2.1.5.1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
C 2.1.5.2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
C 2.1.5.3	ÜHP	L: Dr. rer. nat. Thomas Popp S: Dr.-Ing. Michael Stegmaier	-	-
C 2.1.5.4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Steffen Keller	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dr.-Ing. Dieter Lotze
C 2.2.1, C 2.2.2	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp	L: Dr.-Ing. Michael Stegmaier S: Dr. rer. nat. Thomas Popp
C 2.3.1.2, C 2.3.1.3, C 2.3.1.4, C 2.3.1.5	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer S: Dr.-Ing. Simon Aicher	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer
C 2.3.3.1	ÜHP	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer	-	-
C 2.4.2.1, C 2.4.3.1	ÜHP	L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-	-
C 2.6.1, C 2.6.2, C 2.6.3, C 2.6.4, C 2.6.6, C 2.6.7	ÜZ	-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer
C 2.7.1	ÜZ	-	L: Dipl.-Ing. Siegfried Gerber	L: Dipl.-Ing. Siegfried Gerber
C 2.9.4	ÜHP	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	-	-
C 2.12.1.11, C 2.12.1.12, C 2.12.1.13, C 2.15.15, C 2.15.16	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß
C 2.16.1	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
C 2.16.2 C 2.16.3	ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	-	-



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA
Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BWU03) als Prüf-, Überwachungs-
und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

C 2.16.4	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann
C 2.16.5	ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	-	-
C 2.16.10	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer S: Dr.-Ing. Simon Aicher	L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer
C 2.16.12, C 2.16.13	ÜZ	-	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Dieter Lotze	L: Dr.-Ing. Dieter Lotze S: Dr.-Ing. Steffen Keller
C 2.16.16, C 2.16.17	ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	-	-

3. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen
(Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 3

C 3.1	P	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	-	-
C 3.2, C 3.3	P	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	-	-
C 3.4, C 3.5	P/ÜZ	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz
C 3.8	P/ÜZ	L: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger S: Dr.-Ing. Marita Büteführ	L: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger S: Dr. rer. nat. Friedrich Grüner	L: Dr.-Ing. Marita Büteführ S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger
C 3.9	P/ÜHP	L: Dr.-Ing. Steffen Keller S: Dr.-Ing. Juraj Meszaros	-	-
C 3.14, C 3.15	P	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	-	-
C 3.16	P/ÜZ	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand S: Dipl.-Ing. (FH) Ingo Stäudinger	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand S: Dr. rer. nat. Friedrich Grüner
C 3.18	P	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-	-
C 3.29	P/ÜHP	L: Dipl.-Ing. Ernst Willand	-	-



zum Bescheid vom 29.09.2020
über die Anerkennung der Universität Stuttgart für die Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart, (MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut, (FMPA)), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, (BMWU03) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

4. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) Kapitel C 4

C 4.1, C 4.2, C 4.3, C 4.5, C 4.6, C 4.7	P	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	-	-
C 4.8	P	L: Dipl.-Ing. Sabrina Heldele-Twietmeyer S: Dr. forest. Sebastian Dantz	-	-
C 4.9	P	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	-	-
C 4.12	P	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-	-

5. Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1		-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-
2, 5		-	L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	-
7		-	L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Steffen Keller	-
12		-	L: Dr. rer. nat. Stefan Wies S: Dr. rer. nat. Andrea Bramborg-Kramer	-

6. Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil 6 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

1.1, 1.2, 1.3, 2, 3		L: Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Hoffmann	-	-
4		L: Dr.-Ing. Simon Aicher S: Dr.-Ing. Gerhard Dill-Langer	-	-
5.1, 5.2, 5.3		L: Dr.-Ing. Christian Öttl S: Dipl.-Ing. Andreas Huß	-	-
7, 8, 9		L: Dipl.-Phys. Gunter Krüger S: Dr.-Ing. Juraj Meszaros	-	-



zum Bescheid vom 29.09.2020

**Richtlinien
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 02/2015)**

1 Erteilung

- 1.1 Die Prüfstelle hat die rechtliche Möglichkeit der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hinsichtlich des Bauprodukts/der Bauart und des Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweises nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 zu prüfen. Die Prüfstelle darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur erteilen, wenn die Vorgaben der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 erfüllt sind.
- 1.2 Die Prüfstelle muss sich davon überzeugen, dass dem Hersteller für das Bauprodukt/die Bauart kein weiteres gültiges allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis derselben oder einer anderen Prüfstelle mit gleichen oder anderen Anforderungsbereichen unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilt worden ist.
- 1.3 Die Prüfstelle darf nicht mehrere allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für verschiedene Anforderungsbereiche des Bauprodukts/der Bauart unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste erteilen.
- 1.4 Die Prüfstelle muss Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen zur Beurteilung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Bauprodukts/der Bauart festlegen und dokumentieren.
- 1.5 Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist zu dokumentieren. Dazu muss die Prüfstelle ein Dokument erstellen, in welchem die Entscheidung, das abP zu erteilen, nachvollziehbar begründet wird. Dieses Dokument ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

2 Verwendungs-/Anwendungsbereich

- 2.1 Die Prüfstelle muss auf dem Deckblatt des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses den Namen des Bauprodukts/der Bauart benennen. Zusätzlich sind auf dem Deckblatt die zugehörige lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3 mit Ausgabedatum sowie die Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart gemäß Bauregelliste anzugeben.
- 2.2 Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf einen bestimmten Verwendungs-/Anwendungsfall des Bauprodukts/der Bauart einschränken, wenn bestimmte Anforderungsbereiche nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen (z. B. Schallschutz) nicht relevant sind.
- 2.3 Die Prüfstelle darf keine Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereichs des Bauprodukts/der Bauart über die Regelungen der Bauregelliste hinaus unter Beachtung der Bestimmungen in den Abschnitten 8.1 und 8.2 dieser Richtlinien vornehmen. In Zweifelsfällen ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) einzuschalten.

Anlage 3

Seite 2 von 3

zum Bescheid vom 29.09.2020

3 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss enthalten:

- a eine hinreichend konkrete Beschreibung des Bauprodukts/der Bauart, die, soweit erforderlich, auch Zeichnungen einschließt,
- b Angaben zum vorgesehenen bauordnungsrechtlich relevanten Verwendungs-/Anwendungszweck des Bauprodukts/der Bauart,
- c Anforderungen an das Bauprodukt/die Bauart bezüglich der Eigenschaften und Kennwerte (z. B. Klassen, Leistungsstufen, Dimensionen, Zusammensetzung),
- d je nach Erfordernis Bestimmungen für:
 - Herstellung,
 - Entwurf und Bemessung (z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung der Bauarten),
 - Ausführung, Einbau,
 - Nutzung, Unterhalt und Wartung.
- e eine Liste der Dokumente, die Grundlage für die Erstellung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind. Prüfberichte, die in der Liste der Dokumente aufgeführt sind, müssen eine Beschreibung der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen enthalten.

4 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

4.1 Übereinstimmungsnachweis

Die Prüfstelle muss das vorgeschriebene Übereinstimmungsnachweisverfahren im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angeben. Ferner müssen Regelungen zum Übereinstimmungsnachweisverfahren getroffen werden, insbesondere zu den Aufgaben des Herstellers und ggf. der anerkannten Stellen bezüglich der Art, des Umfangs und der Häufigkeit der Tätigkeiten.

4.2 Ü-Zeichen

4.2.1 Die Prüfstelle muss im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festlegen, welche der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale im Ü-Zeichen anzugeben sind, soweit diese nicht durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis abschließend bestimmt sind.

4.2.2 Die Prüfstelle muss, sofern erforderlich, im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis für Bauprodukte angeben, wo das Ü-Zeichen anzubringen ist.

5 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach den Landesbauordnungen ist in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht nachvollziehbar zu dokumentieren.

6 Veröffentlichung

Die Prüfstelle hat der jeweiligen Anerkennungsbehörde mitzuteilen, wo sie die allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse gemäß den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen veröffentlicht.

Anlage 3

Seite 3 von 3

zum Bescheid vom 29.09.2020

7 Erfahrungsaustausch

- 7.1 Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen, der von den Prüfstellen zu organisieren ist.
- 7.2 Soweit nicht nach der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 die Prüfverfahren vorgeschrieben sind (entspricht Bauregelliste A Teil 2 / Teil 3 Kapitel 1), hat die Prüfstelle die Festlegungen für die erforderliche Prüfung in Abstimmung mit den anderen für den gleichen Bereich anerkannten Prüfstellen im Rahmen des Erfahrungsaustausches zu beschließen und zu dokumentieren.
- 7.3 Die Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sind bei der Erteilung/Änderung/Ergänzung und Verlängerung der allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse verbindlich zu berücksichtigen.

8 Extrapolation von Prüfergebnissen und Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs (Spalte 2 Bauregelliste A Teil 2/Teil 3)

- 8.1 Ist in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs ausdrücklich zugelassen, so ist die von der Prüfstelle beabsichtigte Verfahrensweise für eine vorgesehene Extrapolation der Prüfergebnisse oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. 7.3 ist zu beachten.
- 8.2 Hält die Prüfstelle eine Extrapolation von Prüfergebnissen oder eine Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereichs, die in den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 nicht ausdrücklich zugelassen sind, für technisch begründbar, so hat die Prüfstelle im Erfahrungsaustauschkreis auf eine Änderung der technischen Regel in dem anerkannten Prüfverfahren hinzuwirken. Bis zur Änderung der technischen Regel darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen, oder das in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.

9 Widerruf

Die Prüfstelle hat in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten/Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen. Solche allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sind unverzüglich zu widerrufen. Die zuständige Anerkennungsbehörde ist über den Widerruf und den Grund des Widerrufs zu informieren.

Anlage 4

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.09.2020

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Probenahme hat durch Beauftragte der Prüfstelle zu erfolgen.
2. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.
3. Über das Ergebnis der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller zu übermitteln sind.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung anerkannt sind.

Anlage 5

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.09.2020

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
 - wiederholt auftretenden Mängeln,
 - schwerwiegenden Mängeln,
 - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

Anlage 6

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.09.2020

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

Anlage 8

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.09.2020

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Prüfstelle für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 01/2013)**

1. Über das Ergebnis der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind Prüfberichte anzufertigen, die dem Hersteller oder Anwender zu übermitteln sind. Die Prüfberichte sind durch den Leiter der Prüfstelle zu unterzeichnen.
2. Sofern im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten Produktprüfungen durchzuführen sind, hat die Probenahme unter der Verantwortung der Prüfstelle zu erfolgen.
3. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten anerkannt sind.
4. Die Prüfstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für die Überprüfung von Herstellern des gleichen Bauprodukts oder von Anwendern der gleichen Bauart anerkannten Prüfstellen teilzunehmen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse
(Fassung 02/2015)**

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Für nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten sehen die Landesbauordnungen als Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine Zustimmung im Einzelfall oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vor.

Für einen Teil der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich. In welchen Fällen es eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedarf, ergibt sich aus der Bauregelliste A, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den Ländern bekannt gemacht wird. Hierbei sind die nachstehenden Fälle zu unterscheiden:

- Die Bauregelliste A Teil 1 bestimmt in Spalte 5, ob bei wesentlichen Abweichungen von den technischen Regeln eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Z) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (P) erforderlich ist.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 1 führt Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 führt diejenigen Bauprodukte auf, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt, und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können. Statt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen diese Bauprodukte eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 1 enthält Bauarten, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Anwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient.
- Die Bauregelliste A Teil 3 Kapitel 2 enthält Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

Zuständig für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind natürliche oder juristische Personen, die von der jeweils zuständigen Anerkennungsbehörde nach den Landesbauordnungen dafür anerkannt sind.

1.2 Rechtsnatur

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist in Abgrenzung zu den Prüfungszeugnissen und Prüfberichten, die von Prüfstellen z. B. aufgrund von Prüfnormen erstellt werden, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Verwendbarkeits-/Anwendbarkeitsnachweis.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten nach den Bestimmungen der Landesbauordnungen. Eine Erweiterung des Verwendungs-/Anwendungsbereiches oder eine Ergänzung ist nur durch eine Änderung/Ergänzung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses möglich.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis soll sicherstellen, dass die an das Bauwerk gerichteten Anforderungen bei ordnungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten erfüllt sind.

- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss alle Anforderungen des öffentlichen Baurechts berücksichtigen, die das Bauprodukt/die Bauart für den jeweiligen Verwendungszweck zu erfüllen hat.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung/Anwendung der Bauprodukte/Bauarten die baulichen Anlagen die Anforderungen der Landesbauordnungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere bezüglich Leben, Gesundheit und natürlicher Lebensgrundlagen erfüllen und gebrauchstauglich sind.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Grundlage für die Tätigkeit aller Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist das jeweilige Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Demnach sind die betreffenden Bestimmungen des jeweils zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrensgesetzes, die im Weiteren auszugsweise erläutert werden, durch die Prüfstellen zu beachten und umzusetzen. Wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis von nichtstaatlichen Prüfstellen erteilt, so gilt das Gleiche. Diese werden als sogenannte beliehene Unternehmer tätig, d. h., auch diese erlassen Verwaltungsakte.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird dem Verwender des Bauproduktes bzw. Anwender der Bauart vom Hersteller/Vertreiber in Form vollständiger Kopien zur Verfügung gestellt. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch die Prüfstellen sind die § 19 der Musterbauordnung (MBO)¹ entsprechenden Vorschriften der Bauordnung desjenigen Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3. Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 18 Abs. 7 MBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

1.4 Verfahren

Nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen sind für das Verfahren zur Erlangung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses die dem § 18 Abs. 2 bis 7 MBO entsprechenden Vorschriften der Landesbauordnungen für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung anzuwenden.

2 Antrag, Grundsätze, Aufnahme der Tätigkeit, Erteilung

2.1 Antrag

2.1.1 Die Prüfstelle kann den Antrag zurückweisen, z. B. wenn die Unterlagen unvollständig sind, erhebliche Mängel aufweisen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

2.1.2 Rechte Dritter bleiben unberührt, d. h., die Prüfstelle braucht nicht zu prüfen, ob mit Beantragung und Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Rechte Dritter, insbesondere private Schutzrechte, verletzt werden.

¹ Dieses Zitat und weitere Zitate der Musterbauordnung beziehen sich auf die Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012

- 2.2 Grundsätze
- 2.2.1 Für ein bestimmtes Bauprodukt/eine bestimmte Bauart eines Antragstellers darf es nicht mehr als ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis geben.
- 2.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis muss sich nicht auf die Erfüllung der Anforderungen erstrecken, für die technische Regeln der Bauregelliste A Teil 1 oder Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik maßgebend sind. Es genügt, die Einhaltung dieser technischen Regeln in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorzuschreiben.
- 2.2.3 Arbeitsschritte und Prüfergebnisse, die zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses führen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 2.3 Aufnahme der Tätigkeit
- Die Prüfstelle darf ihre Tätigkeit für einen Antragsteller erst dann aufnehmen, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
- a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen lfd. Nr. der Bauregelliste für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
 - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
 - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Erteilung
- 2.4.1 Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis darf nur erteilt werden, wenn die Verwendbarkeit/Anwendbarkeit der nicht geregelten Bauprodukte/Bauarten im Sinne der den § 3 Abs. 2 MBO entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen für die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis vorgesehene Verwendung/Anwendung nachgewiesen ist.
- 2.4.2 Nach der Bauregelliste A Teil 2 ist für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nur zulässig, wenn die Bauprodukte bis auf bestimmte Anforderungen, z. B. Anforderungen bezüglich Feuerwiderstandsdauer und Schallschutz, von den technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 nicht wesentlich abweichen. Entsprechendes gilt für die nicht geregelten Bauarten nach der Bauregelliste A Teil 3. Hieraus folgt eine Einschränkung des Prüfumfanga. In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist deshalb die Einhaltung der maßgebenden technischen Regeln der Bauregelliste A Teil 1 und für Bauarten die Einhaltung der maßgebenden Technischen Baubestimmungen vorzuschreiben.
- 2.4.3 Die Prüfstelle hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis widerruflich und für eine bestimmte Frist zu erteilen, die in der Regel fünf Jahre beträgt.
- 3 Übereinstimmungsnachweis, Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)**
- 3.1 Übereinstimmungsnachweis
- 3.1.1 Nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten bedürfen der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Die Art des Übereinstimmungsnachweisverfahrens bestimmt sich ausschließlich nach der Bauregelliste A Teil 1, 2 oder 3.
- 3.1.2 Der Übereinstimmungsnachweis nach den § 22 MBO entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnung kann nur auf der Basis des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, nicht aber auf der Basis zusätzlicher Gutachten, gutachterlicher Stellungnahmen zu Abweichungen u. ä. geführt werden.

3.2 Ü-Zeichen

- 3.2.1 Das Ü-Zeichen mit den erforderlichen Angaben bestimmt sich ausschließlich nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder.
- 3.2.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf für das Ü-Zeichen nur die Angaben vorschreiben, die nach der ÜZVO erforderlich sind.
- 3.2.3 Für Bauarten ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht vorgesehen. Der Anwender hat jedoch eine Erklärung abzugeben, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Darüber hinausgehende Bescheinigungen sind im Übereinstimmungsnachweisverfahren nicht vorgesehen und können im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht vorgeschrieben werden.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen zum Entwurf und zur Bemessung der baulichen Anlage enthalten, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.

5 Bestimmungen für Einbau, Betrieb, Unterhalt und Wartung

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann Bestimmungen für den Einbau enthalten. Ggf. sind auch Anforderungen an Ausstattung und/oder Personal bauausführender Firmen zu stellen. Bei Bauarten können auch Bestimmungen für Zusammenbau und Einbau der verschiedenen Komponenten enthalten sein.
- 5.2 Im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die Bauart verwendet/angewendet wird.
- 5.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für Unterhalt und Wartung des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen enthalten.

6 Änderungen und Ergänzungen

- 6.1 Die Prüfstelle darf nur Änderungen und/oder Ergänzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vornehmen, wenn ein Antrag vorliegt oder wenn Änderungen und/oder Ergänzungen von Amts wegen vorgenommen werden müssen.
- 6.2 Die Prüfstelle darf Änderungen und/oder Ergänzungen nur dann vornehmen, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat.
- 6.3 Bei Änderungen und/oder Ergänzungen ist es zulässig, ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit den beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen zu erteilen, welches das bisherige allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt. Bescheide über Änderungen und/oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gelten nur in Verbindung mit dem erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und dürfen nur mit diesem verwendet werden, was im Änderungs- und/oder Ergänzungsbescheid zu vermerken ist.
- 6.4 Änderungen und/oder Ergänzungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die auf der Grundlage von Extrapolationen oder Erweiterungen des Verwendungs-/Anwendungsbereiches erteilt wurden, müssen unter Beachtung des Abschnitts 8 der Richtlinien² vorgenommen werden.

² Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse, Fassung 02/2015

7 Verlängerung der Geltungsdauer

- 7.1 Die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses kann auf Antrag verlängert werden, wenn die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Voraussetzungen für die Erteilung in technischer und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt sind. Die Verlängerung ist auch rückwirkend möglich, wenn der Verlängerungsantrag vor Ablauf der Geltungsdauer bei der Prüfstelle eingegangen ist. Die § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 Satz 2 MBO entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen sind zu beachten.
- 7.2 Die Prüfstelle darf die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verlängern, wenn sie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch selbst erteilt hat. Für Bescheide über Verlängerungen der Geltungsdauer gilt 6.3 sinngemäß.
- 7.3 Ist die Geltungsdauer eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses abgelaufen, darf auch eine andere Prüfstelle ein neues allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilen. Dabei gelten alle Voraussetzungen für die Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

8 Rechtsbehelfe

- 8.1 Ob gegen den Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ein Widerspruch oder eine Klage zulässig ist, ist auf Grund der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Jedem Bescheid über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen. Die Rechtsbehelfsbelehrung kann auch im Übersendungsschreiben enthalten sein.
- 8.2 Für den Fall, dass ein Widerspruch zulässig ist, ist Folgendes zu beachten:
- Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **private Prüfstelle** erteilt und hilft die Prüfstelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Anerkennungsbehörde (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).
 - Wurde das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis durch eine **Behörde** erteilt, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, soweit nicht durch Gesetz anders bestimmt, durch die nächst höhere Behörde. Sofern deren nächst höhere Behörde die oberste Bauaufsichtsbehörde eines Landes ist, so erlässt die anerkannte Prüfstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, auch den Widerspruchsbescheid (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

9 Widerruf

Ein Widerruf des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist nach § 49 VwVfG nur ausnahmsweise nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfstelle mit Wirkung für die Zukunft zulässig, wenn gesetzlich genannte Widerrufsgründe vorliegen.

10 Rücknahme

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nach § 48 VwVfG durch die Prüfstelle zurückgenommen werden, wenn es rechtswidrig ist (z. B. Fehlerkorrektur). Die Rücknahme gilt mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit und nur unter gesetzlichen Einschränkungen (z. B. Vertrauensschutz, ggf. Entschädigung, Frist).

11 Ablehnung/teilweise Ablehnung

Wenn das Bauprodukt/die Bauart die Anforderungen aufgrund der Landesbauordnungen für den beantragten Verwendungs-/Anwendungszweck nicht erfüllt, muss die Prüfstelle dem Antragsteller einen mit Gründen versehenen ablehnenden Bescheid erteilen. Dem Antragsteller ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur für Teile des beantragten Verwendungs-/Anwendungszweckes erteilt werden kann und der Antrag deshalb teilweise abgelehnt werden muss.

12 Vervielfältigung, Übersetzung und private Schutzrechte

Die Prüfstelle sollte allgemeine Bestimmungen zur Vervielfältigung und Übersetzung sowie zu privaten Schutzrechten in das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis aufnehmen.

13 Veröffentlichung und Aufbewahrung

Die Prüfstelle muss das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (nach den § 19 Abs. 2 Satz 2 MBO i. V. mit § 18 Abs. 6 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen) nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt machen. Wie bzw. wo das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis öffentlich bekannt zu machen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an öffentliche Bekanntgaben i. S. von § 41 VwVfG. Danach ist die Bekanntgabe so vorzunehmen, dass jedermann ohne größere Schwierigkeiten mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der Verwaltungsakt für ihn gilt oder nicht. Hierüber müssen die Prüfstellen entsprechende Regelungen treffen. Eine alleinige Veröffentlichung des Titels und der Geltungsdauer oder des Deckblattes der abP sind dazu nicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Veröffentlichung der abP beim Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, Nobelstraße 12, 70569 Stuttgart, die Anforderungen an die öffentliche Bekanntgabe im Sinne von § 41 VwVfG erfüllt sind.

Die Prüfstelle sollte die Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt worden ist und das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis selbst solange aufbewahren, wie die darin enthaltenen Vorgänge für Beweis Zwecke rechtserheblich sind. Entscheidend sind die rechtlichen Regelungen des Landes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat.

14 Besondere Regelungen für Prüfverfahren

14.1 Extrapolation

Bei der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist es zulässig, den von den anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 Kapitel 2 oder Teil 3 Kapitel 2 ausdrücklich eingeräumten Spielraum für Extrapolationen von Prüfergebnissen zu nutzen. Die Vorgehensweise für eine beabsichtigte Extrapolation ist nach vorheriger Abstimmung im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen dem DIBt als Beschluss zu übermitteln (siehe auch Abschnitt 8.1 der Richtlinien). Das DIBt behält sich vor, die Erkenntnisse zur Fortschreibung der Bauregellisten zu verwenden. In allen anderen Fällen darf die Prüfstelle von oben genannten Prüfverfahren nicht abweichen.

14.2 Änderung anerkannter Prüfverfahren

Hält die Prüfstelle jedoch aus technischen Gründen Änderungen der anerkannten Prüfverfahren nach Spalte 4 der Bauregelliste A Teil 2 oder 3 oder Teilen davon für erforderlich, so haben die Prüfstellen auf eine Änderung der jeweiligen technischen Regel des anerkannten Prüfverfahrens hinzuwirken. Handelt es sich um eine Norm, ist ein entsprechender Änderungsantrag (DIN 820) an das DIN zu stellen.

Solange die Norm noch nicht fertig gestellt ist, ist in begründeten Fällen ausnahmsweise auch eine Anlage zur laufenden Nummer der Bauregelliste möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur Bauregelliste in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt als Entwurf zur Beschlussfassung in den ARGEBAU-Gremien vorlegen. Kommen die Prüfstellen zu keinem einstimmigen Ergebnis, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis und zusätzlich die Gründe zu übermitteln, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

15 Äußere Form

Die äußere Form und der Aufbau aller allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse sollten einheitlich sein. Ein entsprechendes Muster für ein Deckblatt ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gliederung mit näheren Erläuterungen ist als Muster in Anlage 2 enthalten.

Muster für ein Deckblatt

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: (A-MPA-08-001)

Gegenstand: Name des Bauprodukts/der Bauart

entsprechend

z. B.: lfd. Nr. 2.4 Bauregelliste A Teil 3 – Ausgabe 2010/1

Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer ...

Antragsteller:

Ausstellungsdatum:

Geltungsdauer bis:

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst ... Seiten und ... Anlagen.

Anlage 2

Muster für eine Gliederung für ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis:

Die nachstehenden Erläuterungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen vielmehr den Prüfstellen als Anleitung zur Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten. Das nachstehende Muster ist an das fragliche Bauprodukt/die Bauart anzupassen und kann entsprechend verändert oder ergänzt werden.

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
 - 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
 - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart
 - 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
 - 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung
 - 3 Übereinstimmungsnachweis
 - 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
 - 4.1 Entwurf
 - 4.2 Bemessung
 - 5 Bestimmungen für die Ausführung
 - 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
 - 7 Rechtsbehelfsbelehrung

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

Hier sind der Gegenstand und dessen Verwendungs-/Anwendungsbereich allgemein in Worten zu beschreiben. Soweit zweckmäßig, sollten Übersichtszeichnungen beigelegt werden.

Bei der Beschreibung des Gegenstandes sind Produktart, Material, Form, Klassifizierungen usw. anzugeben.

Die Beschreibung des Gegenstandes und Verwendungs-/Anwendungsbereichs kann gleichzeitig für die Bekanntmachung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach "Gegenstand und wesentlichem Inhalt" genutzt werden.

Auf Normen sollte im laufenden Text des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nur dann verwiesen werden, wenn damit Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses konkretisiert und zum Bestandteil des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemacht werden. Die Verweise sollen sich auf den oder die einschlägigen Abschnitte der jeweiligen Norm beschränken und müssen das Ausgabedatum der Norm enthalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Hier sind Anforderungen an die Eigenschaften (z. B. geometrische Eigenschaften, mechanische Eigenschaften, Brandverhalten, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz - soweit relevant) zu stellen und Angaben zu den Nachweisverfahren (Prüfnormen, rechnerische Nachweise usw.), soweit sie den Gegenstand selbst betreffen, zu machen. Falls Nachweisverfahren nicht durch Verweis auf andere Dokumente festgelegt werden, sind diese in einer oder mehreren Anlagen zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis anzugeben, z. B. Prüfverfahren.

Hier sind alle Unterlagen aufzulisten, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde. Die Unterlagen müssen nicht beigelegt werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Hier sind Festlegungen zur Herstellung zu treffen, soweit der Gegenstand selbst betroffen ist und es für die Sicherstellung seiner Verwendbarkeit/Anwendbarkeit erforderlich ist. Ggf. sind auch besondere Anforderungen an die Sachkunde und Ausbildung des Personals und die Ausstattung des Herstellers zu stellen.

Festlegungen zu Verpackung, Transport und Lagerung sind nur zu treffen, soweit sie für die Sicherstellung der Verwendbarkeit/Anwendbarkeit des Gegenstandes erforderlich sind.

2.3 Ü-Zeichen

Hier sind, sofern erforderlich, Festlegungen über die im Ü-Zeichen anzugebenden für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale und zur Anbringung des Ü-Zeichens zu treffen (Bauprodukt, Beipackzettel, Verpackung, Lieferschein oder eine Anlage zum Lieferschein, Art, Dauerhaftigkeit).

3 Übereinstimmungsnachweis

Hier ist festzulegen, wie die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts/der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entweder mit

- Übereinstimmungszertifikat (ÜZ) (§ 24 MBO),
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP) (§ 23 Abs. 2 MBO) oder
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) (§ 23 Abs. 1 MBO) entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A erfolgen muss.

Die Aufgaben im Übereinstimmungsnachweis sind für den Hersteller und für die anerkannten Stellen bezüglich Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu beschreiben.

Dabei ist insbesondere zu beachten:

Im Falle ÜZ:

Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung einschließlich der dabei erforderlichen Produktprüfungen hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben. Dabei kann z. B. auf "Richtlinien für ..." Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, üblicherweise zweimal jährlich, zu überprüfen. Hier sind die Art, der Umfang und die Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Tätigkeit zu beschreiben. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Festlegungen für die Erstprüfung und Stichprobenprüfungen nach Art und Umfang zu treffen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Falle ÜHP:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜHP sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

Im Falle ÜH:

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Art und Umfang der Prüfungen im Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜH sind im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis festzulegen. Die Maßnahmen für die werkseigene Produktionskontrolle sind analog der Beschreibung unter "ÜZ" festzulegen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

Hier sind nur Bestimmungen zum Entwurf der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte, konstruktive Durchbildung, Klassifizierung und auch "Richtlinien für ..." als für den Entwurf mit geltende Bestimmungen angegeben werden.

Etwaige Bestimmungen für den Entwurf des Gegenstandes des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses selbst wären in Abschnitt 2.1 aufzunehmen.

4.2 Bemessung

Hier sind nur Bestimmungen zur Bemessung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzuführen. Etwaige Bestimmungen für Bemessung des Gegenstandes (Bauprodukte) selbst sind in Abschnitt 2.1 aufzunehmen. Es können z. B. Rechenwerte für die Bemessung, zulässige Spannungen, Sicherheitsbeiwerte oder Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit aufgeführt werden. Wenn hierzu auf Bemessungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 4.2 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Bemessung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

5 Bestimmungen für die Ausführung

Hier sind nur Bestimmungen für die Ausführung der mit dem Gegenstand hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen (die Ausführung des Gegenstandes selbst ist in Abschnitt 2.1 zu regeln) aufzuführen. Wenn hierzu auf Ausführungsnormen verwiesen wird, sollte der Abschnitt 5 wie folgt eingeleitet werden: "Für die Ausführung gilt DIN ..., soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist."

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann auch Bestimmungen für den Zusammenbau oder Einbau enthalten. Anforderungen, die die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder Genehmigungsbehörden verpflichten, sind nicht zulässig. Ggf. kann gefordert werden, dass die zuständige Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde durch Prüfberichte o. ä. zu unterrichten ist.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hier sind nur Bestimmungen, Vorgaben für Nutzung, Unterhalt und Wartung, einschließlich etwaiger wiederkehrender Prüfungen des Bauprodukts/der Bauart und der damit hergestellten Bauteile oder baulichen Anlagen aufzunehmen.

In dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis können auch Anforderungen zum Betrieb der baulichen Anlage gestellt werden, in der das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart verwendet/angewendet wird.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

s. Abschnitt 8 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 02/2015)

**Hinweise für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung des Bauprodukts vor Bestätigung der Übereinstimmung hat entsprechend den Prüfverfahren zu erfolgen, die in den für das Bauprodukt in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass das Bauprodukt mit den technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht. In diesem Bericht ist der Hersteller darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, der Zustimmung im Einzelfall oder der Produktionsbedingungen eine erneute Prüfung des Bauprodukts vor der weiteren Bestätigung der Übereinstimmung notwendig sein kann.
3. Bei der Überprüfung des Bauprodukts auf Übereinstimmung mit der technischen Regel, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall, kann in Sonderfällen auch auf vom Hersteller zur Verfügung gestellte Unterlagen der werkseigenen Produktionskontrolle zurückgegriffen werden.
4. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Zertifizierungsstellen
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
 - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
 - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
 - c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks
 - d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
 - e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
 - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
 - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal

sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind

- b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
 - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch den Leiter der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit....., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
 - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
 - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
 - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
 - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
 - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
 - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
 - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
 - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Überwachungsstellen für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Überwachung gehören:
 - a) die Erstinspektion und Beurteilung der Tätigkeit und deren Kontrolle durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - b) die weitere stichprobenartige Inspektion und Beurteilung der Tätigkeit am entsprechenden Ausführungsort
 - c) die weitere stichprobenartige Überprüfung der Kontrolle der Tätigkeit durch den Ausführenden am entsprechenden Ausführungsort
 - d) das Ausstellen von Überwachungsberichten nach jeder durchgeführten Inspektion
 - e) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Herstellung, der Einbau oder die Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten den einschlägigen Technischen Baubestimmungen nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
 - das ausführende Unternehmen aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln nach Ablauf dieser Frist eine Überwachung durchzuführen,
 - bei schwerwiegenden Mängeln, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Überwachung ist entsprechend den einschlägigen Technischen Baubestimmungen durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.
4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für ein ausführendes Unternehmen erst dann auf, wenn dieses sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
 - a) die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle der Tätigkeit nachzuweisen und deren Ergebnisse vorzulegen,
 - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt den entsprechenden Ausführungsort betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vornehmen können,

- c) auf Anfrage Informationen über das Verfahren, das der Tätigkeit zugrunde liegt, wesentliche Teile der Einrichtung, mit der die Tätigkeit ausgeübt wird und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Überwachung des Bauprodukts relevant sind,
 - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Überwachung der gleichen Tätigkeit einzuschalten,
 - e) der Überwachungsstelle unverzüglich eine Unterbrechung der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung mitzuteilen.
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (MÜTVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten verwiesen.

**Hinweise
für die Tätigkeit von
Prüfstellen für die Überprüfung
von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Durchführung der Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten bezüglich der erforderlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung der Fachkräfte sowie der erforderlichen Vorrichtungen hat nach den technischen Regeln zu erfolgen, die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich in der für den Sitz des betreffenden Herstellers/Anwenders geltenden Hersteller- und Anwenderverordnung bekannt gemacht sind.
2. Hat die Prüfstelle festgestellt, dass der Hersteller des Bauprodukts oder der Anwender der Bauart die für den jeweiligen Fall/Anerkennungsbereich bezüglich der Sachkunde und Erfahrung seiner Fachkräfte und besonderen Vorrichtungen geltenden technischen Regeln erfüllt, dokumentiert sie dies in einem Bericht über die "Überprüfung des Herstellers des Bauprodukts oder des Anwenders der Bauart". Dabei ist der Hersteller oder Anwender auf die jeweils geltende Befristung des Nachweises sowie darauf hinzuweisen, dass bei wesentlichen Änderungen der technischen Regeln oder der Bedingungen der Ausführung, der Herstellung, des Einbaus oder der Instandsetzung beim Hersteller oder Anwender eine erneute Überprüfung notwendig werden kann.
3. Der erforderliche regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Prüfstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
4. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) sowie der auf der Muster-Hersteller und Anwenderverordnung (MHAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten verwiesen.